



# Amtsgericht Rotenburg (Wümme)

## Beschluss

### Terminbestimmung

3 K 9/23

14.03.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 7. Juni 2024, 10:00 Uhr**

im Amtsgericht Am Pferdemarkt 6, 27356 Rotenburg (Wümme), Saal/Raum 1, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Sottrum Blatt 2911 eingetragene Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                    | Größe m <sup>2</sup> |
|----------|-----------|------|-----------|--|----------------------|
| 1        | Sottrum   | 3    | 64/43     | Gebäude- und Freifläche,<br>Mahlerstraße 3 | 818                  |

Der Versteigerungsvermerk wurde am 03.07.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 353.000,00 €

Objektbeschreibung:

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus und Garage bebaut. Stellplätze und Wege sind befestigt. Der nicht überbaute und nicht befestigte Bereich ist als Rasenfläche und Schottergarten angelegt.

Das Einfamilienhaus hat eine Wohnfläche von ca. 144 qm.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

|   |
|---|
| Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter<br><b><a href="http://www.amtsgericht-rotenburg-wuemme.niedersachsen.de">www.amtsgericht-rotenburg-wuemme.niedersachsen.de</a></b> |
|---|